Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7586

18. 07. 90

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit

A. Problem

Die Angehörigen der Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige (im folgenden: Beratungsstelle) gehören nicht zum Kreis der in § 53 StPO genannten Personen, denen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet über das, was ihnen bei der Beratung anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, als Zeuge vor Gericht auszusagen; ihre Beratungsunterlagen und Klientenakten können beschlagnahmt werden.

Wirksame Hilfe für Betäubungsmittelgefährdete und -abhängige kann jedoch nur geleistet werden, wenn der Hilfesuchende sich rückhaltlos offenbaren kann und nicht befürchten muß, daß seine während der Beratung gemachten Angaben — einschließlich des Eingeständnisses strafbaren Umgangs mit Betäubungsmitteln — den Strafverfolgungsbehörden oder den Strafgerichten zur Kenntnis gelangen. Die Bildung und Wahrung eines gesicherten, ungestörten Vertrauensverhältnisses ist darum für das bestimmungsgemäße Wirken der Beratungsstellen unerläßlich (BVerfGE 44, 353, 376).

Das insoweit erforderliche Vertrauen ist allerdings schwer zu erringen und schnell zerstört. Wie die Erfahrung zeigt, genügt in der Regel schon eine einzige strafprozessuale Zwangsmaßnahme gegenüber einer Beratungsstelle oder deren Angehörigen, um für tiefgreifende und weitreichende Verunsicherung im Kreis der Betäubungsmittelabhängigen zu sorgen und um die Arbeit aller Beratungsstellen nachhaltig zu gefährden.

Das geltende Recht beugt solchen Situationen nicht ausreichend vor. Es wird auch der gewandelten Auffassung vom Stellenwert der Beratung im Kontext staatlicher Drogenpolitik nicht gerecht. — Für die Betäubungsmittelgefährdeten und -kranken muß Hilfe statt Strafe im Vordergrund stehen. Unter diesem Aspekt hat die

Tätigkeit der Beratungsstellen in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Ihre Arbeit bildet den Schwerpunkt der Rauschgiftprävention. Darüber hinaus erfüllen sie wertvolle Funktionen bei der Rehabilitation und Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Rauschgiftabhängigen. Bund, Länder, Gemeinden und freie Träger haben erheblich in diesen Bereich investiert und wollen noch weitere Anstrengungen unternehmen, um die Quantität, die Dichte und die Qualität ihrer Beratungs- und Betreuungsangebote zu verbessern. Angesichts der besorgniserregenden Entwicklung des Drogenproblems, einer zunehmenden Zahl von Betäubungsmittelabhängigen und einer immer leichter werdenden Verfügbarkeit von illegalen Drogen sind diese Maßnahmen nötiger denn je. Ihr Erfolg hängt jedoch entscheidend davon ab, daß ihr Adressatenkreis wirklich sicher sein kann, daß die Informationen, die er unter dem Siegel der Verschwiegenheit gibt, nicht preisgegeben werden. Aus diesen Gründen ist es geboten, die für Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB bestehende strafrechtlich sanktionierte Geheimhaltungspflicht durch ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht zu vervollständigen.

B. Lösung

Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit werden in den Kreis der nach § 53 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen einbezogen. Die in § 97 StPO enthaltene Regelung über beschlagnahmefreie Gegenstände wird entsprechend erweitert.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 9. November 1988 (Bundestags-Drucksache 11/3280) und der Gesetzentwurf der Fraktion Die GRÜNEN vom 24. November 1988 (Bundestags-Drucksache 11/3482) sehen eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts für Berater in allen Suchtfragen, also nicht nur in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, vor.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 430 00 — Str 120/90

Bonn, den 18. Juli 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:

      „3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen bei der Beratung oder Behandlung von Betäubungsmittelkonsumenten oder Betäubungsmittelabhängigen anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;".

   b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 3a" durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 3b" ersetzt.

2. § 97 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a" jeweils durch die Verweisung „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3b" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. § 53 StPO zählt die Angehörigen derjenigen Berufsgruppen, die im Strafverfahren berechtigt sind, das Zeugnis in bestimmter Beziehung ganz oder teilweise zu verweigern, ausdrücklich und enumerativ auf.

   Die Regelung ist Ausfluß des den gesamten Strafprozeß beherrschenden Rechtsgedankens, daß „die Wahrheit nicht um jeden Preis erforscht werden muß" (BGHSt 14, 365; BGH NJW 1978, 1426), und Resultat einer vom Gesetzgeber getroffenen Interessenabwägung, bei der der Gesetzgeber deutlich gemacht hat, daß das Allgemeininteresse an der Aufklärung von Straftaten nicht immer und automatisch höher zu bewerten ist als das Geheimhaltungsinteresse, das in manchen Berufsbereichen zwischen den Berufsangehörigen und denen, die bei ihnen Rat und Hilfe suchen, besteht.

   Der Zweck der Vorschrift ist ein doppelter: Zum einen hat sie sozialrechtliche Funktion, d. h. sie gibt dem Schutz des Vertrauens in die Verschwiegenheit bestimmter Berufe den Vorrang vor dem Interesse der Allgemeinheit an vollständiger Sachaufklärung im Strafverfahren, weil ohne den Schutz dieses Vertrauens gewisse andere, gleichfalls im Interesse der Gesellschaft liegende wichtige Aufgaben — wie z. B. die Beratung in bestimmten individuellen Angelegenheiten oder die Gesundheitsfürsorge — nicht oder nur unvollkommen erfüllt werden könnten. Zum zweiten hat sie individualrechtliche Funktion, indem sie sowohl das Interesse des Einzelnen an der Geheimhaltung bestimmter besonders sensibler Informationen schützt, als auch die ins Vertrauen gezogene Person der Zwangslage enthebt, infolge der Zeugnispflicht einen Geheimnisbruch begehen zu müssen.

2. Die Regelung des § 53 StPO ist abschließend. Das bedeutet: Für alle nicht in § 53 StPO genannten Berufsgruppen besteht allgemeine und uneingeschränkte Zeugnispflicht (BVerfGE 33, 367, 374; 38, 312, 319).

   Zwar wurde § 53 StPO seit seiner Schaffung mehrfach erweitert, womit der Gesetzgeber zu erkennen gegeben hat, daß sich die gesellschaftlichen Maßstäbe, ob und inwieweit ein Berufsgeheimnis zu schützen ist, ändern können. Für die Mitarbeiter in Betäubungsmittelberatungsstellen (im folgenden: Beratungsstellen) wurde die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts bisher jedoch nicht realisiert. Ein von der Bundesregierung 1974 mit dieser Zielsetzung eingebrachter Gesetzesvorschlag (Bundesratsdrucksache 384/74) wurde in der 7. Legislaturperiode nicht zu Ende beraten; in den Folgejahren kam die Bundesregierung nicht mehr auf das Vorhaben zurück.

3. Da die Angehörigen der Beratungsstellen in § 53 StPO nicht genannt sind, steht ihnen folglich ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu. Sie sind Zeuge wie jedermann; das heißt, sie haben vor Gericht zu erscheinen, wahrheitsgemäß auszusagen und ihre Aussage notfalls zu beeiden. Ihre Aufzeichnungen über ihre Beratungsgespräche und ihre Klientenakten können gemäß § 97 StPO beschlagnahmt werden.

   Auch eine analoge Anwendung des § 53 StPO scheidet aus, da die Vorschrift Ausnahmecharakter hat.

   Schließlich läßt sich auch aus § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB, der die Berater für Suchtfragen einer strafrechtlich bewehrten Schweigepflicht unterstellt, nichts anderes herleiten, da § 203 StGB und § 53 StPO nach ihrer gesetzlichen Grundkonzeption weder in ihrer Zielrichtung noch in ihren Wirkungen übereinstimmen.

   Etwas anderes gilt nur, wenn die Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer von einem Arzt oder von einem Geistlichen geleiteten Beratungsstelle mitarbeiten. In diesen Fällen wird das für den Leiter dieser Stelle bestehende Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StPO) auch auf die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt, und zwar unabhängig davon, mit welcher Vor- und Ausbildung sie in der Beratungsstelle tätig sind. Das bedeutet im Endeffekt, daß das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts von dem wenig sachgerechten Kriterium abhängt, in welcher Organisationsform die Beratungsstelle betrieben wird und wer zufällig an ihrer Spitze steht.

4. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese Gesetzeslage verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfGE 33, 367; 44, 353; NJW 1988, 2945).

   Allerdings läßt das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 33, 367, 374; NJW 1988, 2945) Ausnahmen zu: In Einzelfällen soll sich ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar aus der Verfassung ergeben können. Dies komme jedoch nur „ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen" in Betracht. Ferner könne es nur als Ergebnis einer vom Richter vorzunehmenden konkreten und fallorientierten Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege einerseits und den Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen andererseits festgestellt werden, wobei alle Tatumstände und Folgewirkungen eingehend und umfassend zu würdigen seien. Doch vom Grundsatz her komme keinem der im Widerstreit stehenden Belange — weder dem Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funk-

tionstüchtigen Strafrechtspflege noch den Belangen der Gesundheitsfürsorge — ein genereller Vorrang zu. Vielmehr hätten beide Interessen Verfassungsrang und seien beide Interessen für die Gesellschaft gleichermaßen wichtig.

5. Insofern liegt die Entscheidung, wie dieser Interessenwiderstreit sachgerecht zu regeln ist, beim Gesetzgeber. Diesem steht hierbei ein gewisser Spielraum zu. Zwar bedarf jede Ausdehnung des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts auf neue Personengruppen einer besonderen Legitimation (BVerfGE 33, 367 ff.), da sie die Möglichkeiten justizförmiger Sachaufklärung beschneidet und damit den Rechtsgüterschutz, den das materielle Strafrecht bezweckt (BVerfGE 38, 312), mindert. Als solcher besonderer Grund kommen hier jedoch die Belange der Gesundheitsfürsorge in Betracht, „zu deren Aufgabe die wirksame Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete zählt und deren Interesse darauf gerichtet ist, die Arbeit einer Drogenberatungsstelle gewährleistet und von störenden Einflüssen freigehalten zu wissen" (BVerfGE 44, 353, 374/375).

6. Diese letztgenannten Belange sind bei der derzeitigen Gesetzeslage nicht ausreichend gewahrt.

   Seit Verabschiedung des BtMG im Jahre 1981, das verdeutlicht hat, welches Gewicht der Gesetzgeber den Gesichtspunkten der Therapie und der Rehabilitation — und zwar auch und gerade im Verhältnis zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs — beigemessen hat, insbesondere aber seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem hier in Betracht stehenden Fragenbereich aus dem Jahre 1977 (BVerfGE 44, 353 ff.) haben Beratung und Therapie noch erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Drogenproblem hat seitdem besorgniserregende Ausmaße angenommen: Die Zahl der Drogenabhängigen ist rapide angestiegen, das Drogenangebot wächst, immer mehr Arten von Drogen werden immer leichter verfügbar, und immer mehr Menschen sterben an ihrer Sucht. Die Entwicklung hat vor allem deutlich gemacht, daß allein mit den Mitteln des Strafrechts und mit immer größerem polizeilichen Aufwand die Krankheit Drogensucht weder einzudämmen noch zu heilen ist.

   Ziel staatlicher Drogenpolitik muß es darum in erster Linie sein, Suchtgefährdete vom Einstieg in den Betäubungsmittelkonsum abzuhalten, Abhängige zum Ausstieg zu motivieren und Entwöhnungswilligen den Ausstieg zu erleichtern.

   Hierbei erfüllen die Beratungsstellen eine zunehmend wichtigere Funktion. — Sie sind Zentrum der Suchtprävention, der Rehabilitation und der Wiedereingliederung Betäubungsmittelabhängiger. Bund, Länder, Gemeinden und freie Träger haben das Netz ihrer Angebote zur Beratung und Behandlung von Gefährdeten und Abhängigen in den letzten Jahren erheblich verdichtet und die berufliche Qualifikation der in der Beratung Tätigen wesentlich verbessert. Weitere Maßnahmen in dieser Richtung sind geplant. Diese kostenspieligen Investitionen lohnen sich jedoch nur, wenn die Beratungs- und Behandlungsangebote auch angenommen werden. Deren Akzeptanz ist jedoch bei der derzeitigen Rechtslage nicht gesichert, weil die Beratungsstellen ihrer potentiellen Klientel keine uneingeschränkte Verschwiegenheit garantieren können. Gerade im Bereich der Beratung von Betäubungsmittelgefährdeten und -abhängigen ist jedoch die Gewährleistung eines absoluten und ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Beratenem für eine erfolgreiche Arbeit, wie auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 44, 353, 376) hervorgehoben hat, unabdingbar. Das gilt sowohl für die Anbahnung wie für die Aufrechterhaltung des Kontakts. Denn Angaben, die Konsumenten über ihren Betäubungsmittelverbrauch machen, sind stets zugleich auch Äußerungen über von ihnen begangene Straftaten. Speziell Angebote von staatlicher Seite begegnen daher Argwohn, Mißtrauen und Furcht vor Registrierung. Darüber hinaus ist wirksame Hilfe grundsätzlich nur möglich, wenn der Abhängige die gesamten Begleitumstände seiner Sucht rückhaltlos offenbart. Denn nur so kann den Ursachen und Motiven, die für seinen Betäubungsmittelkonsum bestimmend waren, nachgegangen werden. Zu einer solchen Bloßlegung intimster Vorgänge gegenüber Dritten ist jedoch naturgemäß nur bereit, wer erwarten darf, daß der andere absolut verschwiegen ist und auch nicht in der Pflicht steht, das ihm Anvertraute preisgeben zu müssen. Muß er hingegen gewärtigen, daß seine Angaben Dritten offenbart werden mit der Folge, daß diese sich in einem Strafverfahren möglicherweise sogar gegen ihn richten können, wird er regelmäßig gar nicht erst bereit sein, von den bestehenden Beratungsangeboten Gebrauch zu machen (BVerfGE 44, 353, 376).

   Hieran ändert auch nichts, daß sich ein Zeugnisverweigerungsrecht im Einzelfall unmittelbar aus der Verfassung ergeben kann. Denn dieses Recht wird nur ausnahmsweise, nur unter sehr engen Voraussetzungen und immer erst nach eingehender Prüfung durch den Richter gewährt. Es schafft also keine verläßliche Vertrauensbasis. Insofern erscheint die Annahme berechtigt, daß allein schon die theoretische Möglichkeit, daß das Anvertraute den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt wird, ausreichen kann, um den Abhängigen davon abzuhalten, die Beratung aufzusuchen.

   Darüber hinaus ist es in der Vergangenheit, wenn auch sehr selten, vorgekommen, daß gegen Beratungsstellen oder deren Angehörige strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ergriffen wurden. Solche Maßnahmen sprechen sich herum wie ein Lauffeuer, sie führen zu Angst und Verunsicherung bei den Hilfesuchenden und können die Arbeit der Beratungsstellen insgesamt ernsthaft in Frage stellen. — Solchen Folgen beugt das geltende Recht nicht ausreichend vor.

   Darum ist es unabdingbar, den Beratern in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen; anders läßt sich eine funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstellen nicht gewährleisten.

Unbefriedigend erscheint die derzeitige Rechtslage im übrigen aber auch deshalb, weil die Zuerkennung des Zeugnisverweigerungsrechts von den Zufällen der Organisationsform, namentlich der Besetzung der Leiterstelle abhängig ist, obwohl die Art und Weise, wie die Beratung im Einzelfall durchgeführt wird, sich kaum danach richtet, wer an der Spitze der Beratungseinrichtung steht.

Daß die Effizienz der Strafverfolgung bei der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit Schaden nimmt, ist ernstlich nicht zu befürchten. Nennenswerte Erkenntnisse, die zur Ermittlung und Verfolgung des illegalen Drogenhandels oder der schweren Betäubungsmittelkriminalität nützlich wären, fallen bei den Beratungsstellen regelmäßig nicht an (BVerfGE 34, 353, 377). Davon abgesehen ist der Beweiswert der Aussage eines Beraters ohnehin gering, da er immer nur Zeuge vom Hörensagen sein kann. Schließlich zeigt die Erfahrung, daß die Heranziehung von Beratern in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit zu Zeugenaussagen im Rahmen der eigentlichen Straftatenaufklärung so gut wie keine praktische Bedeutung hat.

Auch bei voller Würdigung der Interessen der Strafrechtspflege erscheint es daher unbedenklich, den gesundheitspolitischen Notwendigkeiten und dem humanen Anliegen, Süchtigen zu helfen, durch Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Angehörigen von Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige von Gesetzes wegen Vorrang zu geben.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird nur Beratern in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit und damit nur für die Beratung hinsichtlich der im BtMG erfaßten Suchtformen und Suchtgefahren gewährt. Ferner wird es inhaltlich begrenzt, und zwar auf jene Informationen, die bei der Beratung oder Behandlung von Betäubungsmittelkonsumenten oder Betäubungsmittelabhängigen erlangt worden sind. Damit wird der Forderung der Verfassung Rechnung getragen, den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich neuer Zeugnisverweigerungsrechte so eng und gleichzeitig so bestimmt wie möglich festzulegen.

Alle übrigen Formen der Sucht- oder Sozialberatung werden bewußt ausgeklammert, weil nicht bei jeder Form der Sucht- oder Sozialberatung die Offenbarung von Straftaten und damit der Konflikt zwischen Beratungsgeheimnis und Strafverfolgungsinteresse so zwangsläufig ist wie bei der Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit.

Zur weiteren Eingrenzung und Abgrenzung des zeugnisverweigerungsberechtigten Personenkreises verlangt der Entwurf, daß die Beratungsstelle von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet oder anerkannt worden ist. Die Anknüpfung an die Organisationsform trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ausbildung und Qualifikation der als Berater Tätigen stark unterschiedlich ist und eine Anknüpfung an eine bestimmte Ausbildung oder einen bestimmten Ausbildungsabschluß — der von dem Hilfesuchenden im übrigen regelmäßig nicht erkannt werden könnte — deshalb nicht ratsam erscheint. Sie kompensiert, daß es für die als Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit tätigen Personen an einem klar umrissenen Berufsbild, allgemeinverbindlichen Berufsregeln und einer institutionalisierten Selbstkontrolle durch eine staatlich verfaßte Standesaufsicht oder Berufsgerichte fehlt. Zugleich stellt sie im Interesse der sachgemäßen Handhabung des Zeugnisverweigerungsrechts sicher, daß die Personen, die mit diesem Recht ausgestattet werden, sorgfältiger Auswahl und Überwachung unterliegen. Diese Beschränkung erscheint auch ausreichend, um, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, zu verhindern, daß die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts von „Zufall" oder „Willkür" abhängt (BVerfGE 33, 367, 385) oder daß unter seinem Schutz und „Deckmantel" illegale Ziele verfolgt werden (BVerfGE 44, 353, 379), denn auch das Bundesverfassungsgericht erkennt an, daß die anerkannten Beratungsstellen besonderen Schutz gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen verdienen (BVerfGE 44, 353, 379).

Die Lösung fügt sich problemlos in die Systematik des § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4 a StGB sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO ein.

Die Anerkennungskriterien festzulegen, wird Sache der Länder sein, die hierbei zu berücksichtigen haben werden, daß die Anerkennung auch zur Zuerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechts führt.

Im übrigen stellt der Entwurf klar, daß sich der Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts sowohl auf die Beratungs- als auch auf die Behandlungssituation bezieht.

Die Einführung einer Ausnahmeklausel, etwa zugunsten besonders schwerer Straftaten, erscheint nicht angezeigt. Eine solche Klausel wäre nicht systemgerecht. Außerdem würde sie wegen der Unvorhersehbarkeit ihres Anwendungsbereichs die unerläßliche Vertrauensbasis, die mit der Regelung geschaffen werden soll, gefährden.

Zu 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2

Die Regelungen enthalten die notwendigen Folgeänderungen. Die Änderung unter Nummer 1 Buchstabe b ist gesetzestechnischer Natur; sie ergänzt die Verweisung. Die Regelungen unter Nummer 2 sehen einen dem Zeugnisverweigerungsrecht angepaßten Beschlagnahmeschutz vor.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit (Drucksache 56/90 — Beschluß —)

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf im wesentlichen zu. Dies gilt auch für den Vorschlag, das geforderte neue Zeugnisverweigerungsrecht nicht auf alle Arten der Suchtberatung in anerkannten Beratungsstellen zu erstrecken, sondern auf die Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit zu beschränken.

Die Bundesregierung behält sich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine modifizierte Fassung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a im Interesse einer Klarstellung oder geringfügigen Ausweitung der unter das neue Zeugnisverweigerungsrecht fallenden Beratungsfälle zu unterbreiten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333